

07.11.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 536 vom 7. Oktober 2022
der Abgeordneten Dr. Werner Pfeil und Yvonne Gebauer FDP
Drucksache 18/1156

Einführung einer Pflegezulage nach Vorbild von Hessen und Niedersachsen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 2019 wurde für Beamtinnen und Beamte im Krankenpflagedienst des Justizvollzugs eine Pflegezulage i.H.v. 120 Euro eingeführt. Von der Zulage ausgenommen sind jedoch die Tarifbeschäftigten im Justizvollzug. Dies widerspricht eigentlich dem Gleichbehandlungsgrundsatz, ergibt sich aber aus der Tatsache, dass im März 2019 im Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) eine Pflegezulage ausdrücklich für Pflegekräfte in den Unikliniken aufgenommen wurde. Eine Ausweitung auf weitere Landesbeschäftigte in Justizvollzug und Maßregelvollzug wurde seinerzeit hingegen bewusst nicht vorgesehen. Die damalige Landesregierung hat in diesem Zusammenhang (vgl. u. a. Plenarprotokoll 17/84 vom 12. März 2020 zu TOP 13) aber angekündigt, eine entsprechende Ausweitung in der nächsten Tarifrunde zu unterstützen.

In Hessen erhalten Beschäftigte im Krankenpflagedienst des Justizvollzugs seit 1. August 2022 eine Pflegezulage von 120,00 Euro. Diese nimmt auch an den allgemeinen Entgelterhöhungen teil.¹ Hessen ist allerdings als einziges Bundesland nicht Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), sondern hat einen eigenen Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H). Daher ist in Hessen die Einführung von Zulagen ohne Beteiligung der anderen Bundesländer möglich.

Auch in Niedersachsen gibt es seit 1. August 2022 eine Pflegezulage i.H.v. 140,00 Euro, um die Pflegekräfte im Maßregelvollzug mit ihren Kolleginnen und Kollegen in den Unikliniken gleichzustellen. Diese Pflegezulage wurde unabhängig von Tarifverhandlungen eingeführt und wird deshalb zunächst als außertarifliche Zulage gezahlt.² Für die Einführung dieser außertariflichen Zulage war aber eine Zustimmung der TdL erforderlich.

¹https://verwaltungsportal.hessen.de/sites/vwp.hessen.de/files/0005_Eckpunktepapier_Entgelt_runde_2021_0.pdf

²<https://www.dbb.de/artikel/maessregelvollzug-niedersachsen-140-euro-pflegezulage-kommt.html>

Für Nordrhein-Westfalen sind bezüglich der Einführung einer Pflegezulage im Justizvollzug grundsätzlich zwei Lösungsansätze denkbar: Als Mitglied der Tarifgemeinschaft könnte Nordrhein-Westfalen wie Niedersachsen eine Zustimmung der TdL für eine außertarifliche Zulage beantragen. Alternativ könnte sich das Land für die Aufnahme einer entsprechenden Zulage in den nächsten Tarifverhandlungen einsetzen.

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 536 mit Schreiben vom 7. November 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung möchte die bewusste Vereinbarung der Tarifpartner im Rahmen der Tarifrunde 2019, ausschließlich Pflegekräften an Universitätskliniken und in den Zentren für Psychiatrie in Baden-Württemberg eine besondere Zulage zu gewähren, nicht einseitig für Nordrhein-Westfalen in Frage stellen. Dies würde nicht nur den zu schützenden Flächentarifvertrag schwächen, sondern käme auch einer Missachtung der grundgesetzlich geschützten Tarifautonomie gleich.

Änderungen des Geltungsbereichs der Pflegezulage sollten den Tarifpartnern vorbehalten bleiben. Die nächste, voraussichtlich im Herbst 2023 beginnende Tarifrunde wird dazu eine Gelegenheit bieten.

1. Inwiefern unterstützt die Landesregierung weiterhin das Ziel, eine Pflegezulage auf tarifbeschäftigte Pflegekräfte im Justizvollzug auszuweiten?

Die Landesregierung wird den Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. (AdL NRW) bitten, die Frage des Geltungsbereichs der Pflegezulage in die nächste Tarifrunde einzubringen.

2. Gibt es Überlegungen der Landesregierung, vergleichbar zu Niedersachsen eine außertarifliche Pflegezulage einzuführen und für die die Zustimmung der TdL beantragt wird?

Eine außertarifliche Pflegezulage würde die im Herbst 2023 zu führenden Tarifverhandlungen präjudizieren und kommt vor diesem Hintergrund nicht in Betracht.

3. Wenn ja, in welcher Höhe ist eine solche Pflegezulage ab welchem Zeitpunkt geplant?

Entfällt, da eine außertarifliche Pflegezulage aus den in der Antwort auf Frage 2 genannten Gründen nicht vorgesehen ist.

- 4. Was unternimmt die Landesregierung, um in Hinblick auf die nächsten Tarifverhandlungen innerhalb der TdL eine Ausweitung der Zulage auf Pflegekräfte im Justizvollzug voranzubringen?**

Siehe die Einleitung und die Antwort auf Frage 1.

- 5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu der Position anderer Bundesländer hinsichtlich dieser Frage?**

Die Position anderer Bundesländer zur Ausweitung des Geltungsbereichs der Pflegezulage im Zuge der nächsten Tarifrunde wird maßgebend davon abhängen, wie sich diese Änderung in das Gefüge des in Tarifrunden zu findenden Gesamtkompromisses einfügt. Sie wird sich daher letztlich erst im Verlauf der bevorstehenden Verhandlungsrunden abschließend bilden, weil erst dann das Spektrum der Gesamtforderungen der Gewerkschaften bekannt ist und denkbare Kompromisslinien absehbar sind.